

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Zustellungsurkunde

Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried
GmbH
Geschäftsführer Rainer Berndt o.V.i.A.
Öschle 2
87647 Kraftisried

Bearbeiter: Harald Kiefel
Telefon: (0821) 327-2184
Telefax: (0821) 327-12184
E-Mail: harald.kiefel@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 14. Juli 2017

Immissionsschutz;

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die wesentliche Änderung der Tierkörperbeseitigungsanlage der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH, Öschle 2, 87647 Kraftisried auf dem Grundstück Flur-Nr. 691/3, Gemarkung Kraftisried, Gemeinde Kraftisried, Landkreis Ostallgäu durch Errichtung und Betrieb einer Umlade- und Leerguthalle

Anlagen:

- 1 Formblatt "Baubeginnsanzeige"
- 1 Formblatt "Anzeige der Nutzungsaufnahme"
- 1 Formblatt "Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage"
- 1 Formblatt "Bescheinigung Standsicherheit I"
- 1 Formblatt "Bescheinigung Standsicherheit II"
- 1 Satz Antragsunterlagen "Erweiterung der Tierkörperbeseitigungsanlage (TBA) Kraftisried um eine Umlade- und Leerguthalle für Speisereste und Fettabscheiderinhalte am Standort Öschle 2 in 87647 Kraftisried"(1 Ordner, 2. Ausfertigung)
- 1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlassen folgenden

Bescheid:

A. Entscheidung

I. Genehmigung

1. Der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH, Öschle 2, 87647 Kraftisried wird nach Maßgabe der in Ziffer A. II genannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Ziffer A. III aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Tierkörperbeseitigungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 691/3 der Gemarkung Kraftis-



ried (Öschle 2, 87647 Kraftisried) durch folgende Maßnahme erteilt:

Errichtung und Betrieb einer Umlade- und Leerguthalle für tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 nach Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sowie biologisch abbaubare Abfälle gemäß Bioabfallverordnung.

Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus vier Anlagenteilen:

- Umladehalle (Grundfläche: ca. 316 m²; Höhe: ca. 9 m)
- Leerguthalle (Grundfläche: ca. 123 m², Höhe: ca. 4,5 m)
- Biofilter (Grundfläche: 60 m²)
- Warmwassertank (Volumen: 50 m³; Durchmesser: 3 m; Höhe: ca. 6 m)

2. Die Genehmigung nach Ziffer A. I. 1 schließt gem. § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein.
Dies betrifft insbesondere die baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i.V.m. Art 60 Bayerische Bauordnung (BayBO), die Zulassung einer Abweichung vom Brandschutz gemäß Artikel 63 Abs. 1 BayBO, die Ausnahme nach Art 23 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) vom Anbauverbot an die Kreisstraße OAL10 nach Art 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (BayStrWG) und die bedingte, befristete Zulassung eines Betriebes zur Lagerung tierischer Nebenprodukte der Kategorie 3 nach Art. 24 Abs. 1 lit. i i.V.m. Art. 44 Abs. 2 Satz 1 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Verordnung über tierische Nebenprodukte):

- Im Rahmen der Genehmigung nach A. I. 1 wird gemäß Artikel 63 Abs. 1 BayBO folgende Abweichung vom Brandschutz zugelassen:

Nach Art. 25 Abs. 1 BayBO müssen tragende und aussteifende Wände und Stützen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. Sie müssen in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend sein.

Im vorliegenden Fall wird die erdgeschossige Halle abweichend hiervon ohne qualifizierten Feuerwiderstand errichtet. Die tragende und aussteifende Wände und Stützen sind aus nichtbrennbaren Baumaterialien, die Dachkonstruktion und die Wandverkleidungen sind ebenfalls aus nicht brennbaren Materialien. Zur thermischen Entlastung der Konstruktion wird eine Entrauchungsanlage (RWA) vorgesehen.

- Im Rahmen der Genehmigung nach Ziffer A. I. 1 wird geregelt, dass die Zulassung der Anlage nach Art. 24 Abs. 1 lit. i Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unter der aufschiebenden Bedingung erfolgt, dass die Besichtigung vor Ort durch die zuständige Veterinärbehörde des Landratsamtes Ostallgäu vor Aufnahme der Tätigkeit erwiesen hat, dass die einschlägigen Vorschriften gem. Art. 27 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 erfüllt werden. Diese bedingte Zulassung ist befristet und endet **3 Monate** nach Zulassung der Inbetriebnahme der Anlage im Rahmen der o. g. Besichtigung vor Ort.



II. Antragsunterlagen

Der unter Ziffer A. I erteilten Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk der Regierung von Schwaben vom 14. Juli 2017 versehene Antragsunterlagen zugrunde:

Verzeichnis der Antragsunterlagen:

Register-Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Identifizierungsmerkmal (Verfasser, Zeichnungs-Nr., Aktenzeichen, Datum/Stand, Umfang)
0.	Inhaltsverzeichnis	
0.	Inhaltsverzeichnis	TBA Kraftisried GmbH / Sinus Consult GmbH, 25.01.2017, Seiten 1 - 3
1.	Allgemeine Angaben	
1.1	Antrag nach dem BImSchG (Deckblatt)	Sinus Consult GmbH, 1 Seite
1.1	Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz –	TBA Kraftisried GmbH / Sinus Consult GmbH, 25.01.2017/30.01.2017, Seiten 1 - 5
1.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens (Deckblatt)	Sinus Consult GmbH, 1 Seite
1.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	TBA Kraftisried GmbH / Sinus Consult GmbH, 23.05.2016, Seiten 1 - 4
2.	Standort und Umgebung der Anlage	
2.	Standort und Umgebung der Anlage	TBA Kraftisried GmbH / Sinus Consult GmbH, 23.03.2015, Seite 1
2.2	Topografische Karte 1:25.000 (Deckblatt)	Sinus Consult GmbH, 1 Seite
2.2	Topografische Karte, M 1:25.000	Sinus Consult GmbH, 213164A, 02.02.2015, 1 Blatt
2.3	Katasterplan (Deckblatt)	Sinus Consult GmbH, 1 Seite
	Auszug aus dem Katasterkartenwerk, M 1:5.000	Vermessungsamt Marktoberdorf, 24.09.2014, 1 Blatt
	Auszug aus dem Katasterkartenwerk, M 1:1.000	Vermessungsamt Marktoberdorf, 24.09.2014, 1 Blatt
2.4	Luftbild 1:5.000 (Deckblatt)	Sinus Consult GmbH, 1 Seite
	Luftbild, M 1:5.000	Sinus Consult GmbH, 213164B, 09.02.2015, 1 Blatt
2.5	Flächennutzungsplan, Bebauungsplan (Deckblatt)	Sinus Consult GmbH, 1 Seite
2.5	Flächennutzungsplan, Bebauungsplan	TBA Kraftisried GmbH / Sinus Consult GmbH, 23.03.2015, Seite 1
3.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
3.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	TBA Kraftisried GmbH / Sinus Consult GmbH, 23.05.2016, Seiten 1 - 7
	E-Mail – Schriftwechsel bzgl. Arbeitsverfahren bei der Reinigung von LKW-Aufbauten und der Reinigung der 120 und 240 Liter MGB-Behälter; beispielhafte Anlage: Prospekt Reinigungsanlage KER 240	Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt, 23.05.2017, Seiten 1 – 2 , Feistmantl, 2 Seiten
3.5	Angaben zu Stoffen nach VO (EG) Nr. 1069/2009 (Deckblatt)	Sinus Consult GmbH, 1 Seite
3.5	Angaben zu Stoffen nach VO (EG) Nr. 1069/2009	TBA Kraftisried GmbH / Sinus Consult GmbH, 02.12.2016, Seiten 1 - 15
	Betriebsspiegel (allgemeine Angaben) für TNP - Betriebe	TBA Kraftisried GmbH, 23.03.2017, Seiten 1 - 2
	Lageplan, M 1:1.000	b2 architektur und bautechnik, 1405, 101, 15.01.2016, 1 Blatt
	Grundriss, Ansichten, Schnitte mit Aussentank, M	b2 architektur und bautechnik, 1405, 102b,



Register-Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Identifizierungsmerkmal (Verfasser, Zeichnungs-Nr., Aktenzeichen, Datum/Stand, Umfang)
	1:100	21.10.2016, 1 Blatt
	Detailplan Hygieneschleuse (A3_Hygieneschleuse Umladehalle)	Architektur+Bautechnik, 30.09.2016, 1 Blatt
	Plan Fahrzeugwege (A4_Fahrzeugwege), unmaßstäblich	Berndt GmbH, R. Höhler, 30.11.2016, 1 Blatt
	Personalwege K3 Mitarbeiter (Fahrer) Umkleide im Sozialgebäude OG, Etagenansicht 1. OGG, Gebäude B	SBS Sicherheitssysteme GmbH, 16.01.2012, 1 Blatt
	Personalwege K3 LKW Fahrer Übersicht	Berndt GmbH, R. Höhler, 30.11.2016, 1 Blatt
	Personalwege in Kat 3 Umladehalle, Grundriss EG	1 Blatt
	Personalwege Gesamt	Berndt GmbH, R. Höhler, 30.11.2016, 1 Blatt
	Personalwege Umkleide im Sozialgebäude OG, Etagenansicht 1. OG, Gebäude B	SBS Sicherheitssysteme GmbH, 16.01.2012, 1 Blatt
	Personalwege Mitarbeiter "unreiner Bereich", Etagenansicht EG, Gebäude C	SBS Sicherheitssysteme GmbH, 16.01.2012, 1 Blatt
	Personalwege "unreiner Bereich" 1. UG, Etagenansicht 1. UG, Gebäude C	SBS Sicherheitssysteme GmbH, 16.01.2012, 1 Blatt
	Personalwege "reiner Bereich" EG, Etagenansicht EG, Gebäude D	SBS Sicherheitssysteme GmbH, 16.01.2012, 1 Blatt
	Personalwege "reiner Bereich" 1. OG, Etagenansicht 1. OG, Gebäude D	SBS Sicherheitssysteme GmbH, 16.01.2012, 1 Blatt
	Formblatt 5.4.2 / QB2, HACCP – Plan Kat 3 Umladehalle	Berndt GmbH, R. Höhler, 27.01.2017, 2 Seiten
	Formblatt 5.4.3.2 / P / 1, Eingangskontrolle Rohware	Berndt GmbH, R. Höhler, 27.01.2017, 1 Seite
	QMA, 4. Kernprozesse, 4.3 Verarbeitung, Reinigungs- und Desinfektionsplan für Kat 3 Umladehalle	Berndt GmbH, R. Höhler, 01.08.2016, 1 Seite
	QMA, 4. Kernprozesse, 4.3 Verarbeitung, Durchführung einer Reinigung und Desinfektion	Berndt GmbH, R. Höhler, 01.08.2016, 2 Seiten
3.6	Planunterlagen (Deckblatt)	Sinus Consult GmbH, 1 Seite
	Aussenanlagen, M 1:200	b2 architektur und bautechnik, 1405, 103, 23.03.2016, 1 Blatt
	Grundriss, Ansichten, Schnitte mit Aussentank, M 1:100	b2 architektur und bautechnik, 1405, 102b, 21.10.2016, 1 Blatt
	Grundriss – Hallenluftabsaugung und Abluftreinigung, M 1:200	Sinus Consult GmbH, 21364C-L1, 10.05.2016, 1 Blatt
3.7	Technische Angaben zum Biofilter (Deckblatt)	Sinus Consult GmbH, 1 Seite
	Datenblatt belflor® Belüftungsboden Typ: ROSTWEI	Störck Umwelttechnik GmbH, 1 Seite
	Datenblatt Biofilter-Materialien Spezifikation WHF40-80 Wurzelholz (feine Qualität)	belflor®, 1 Seite
	Datenblatt Biofilter-Materialien Spezifikation RIM 220 Rindenmulch-/Fichtenhackschnittel 50/50, (20-40 mm)	belflor®, 1 Seite
4.	Luftreinhaltung	
4.	Luftreinhaltung	TBA Kraftisried GmbH / Sinus Consult GmbH, 23.05.2016, Seiten 1 - 2
5.	Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder	
5.	Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder	TBA Kraftisried GmbH / Sinus Consult GmbH, 23.05.2016, Seiten 1 – 2
6.	Anlagesicherheit	
6.	Anlagesicherheit	TBA Kraftisried GmbH / Sinus Consult GmbH, 23.03.2016, Seite 1



Register-Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Identifizierungsmerkmal (Verfasser, Zeichnungs-Nr., Aktenzeichen, Datum/Stand, Umfang)
7.	Abfälle	
7.	Abfälle	TBA Kraftisried GmbH / Sinus Consult GmbH, 23.05.2016, Seiten 1 – 2
8.	Energieeffizienz/Wärmenutzung	
8.	Energieeffizienz/Wärmenutzung	TBA Kraftisried GmbH / Sinus Consult GmbH, 23.05.2016, Seite 1
9.	Ausgangszustand des Grundstücks, Betriebseinstellung	
9	Ausgangszustand des Grundstücks, Betriebseinstellung	TBA Kraftisried GmbH / Sinus Consult GmbH, 23.05.2016, Seite 1
	Ausgangszustandsbericht nach Art. 22 IE-RL und § 10 Abs. 1a BImSchG - Vorprüfung zur Ermittlung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichts für die Tierkörperbeseitigungsanlage am Standort Kraftisried	Sinus Consult GmbH, 21364, 06.06.2016, Deckblatt, Seiten 1 – 18, Anhang 1: Deckblatt, 12 Seiten, Anhang 2: Deckblatt, 3 Seiten, Anhang 3: Deckblatt, 2 Seiten, Anhang 4: Deckblatt: 7 Seiten, Anhang 5: Deckblatt, 2 Seiten, Anhang 6: Deckblatt, 2 Seiten, Anhang 7: Deckblatt, 1 Seite, Anlage 1: 1 Blatt, Anlage 2: 1 Seite
9.2	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	TBA Kraftisried GmbH / Sinus Consult GmbH, 23.05.2016, Seite 1
10.	Bauordnungsrechtliche Unterlagen	
10.1	Bauantrag, Baubeschreibung und Abbruchanzeige (Deckblatt)	Sinus Consult GmbH, 1 Seite
	Antrag auf Baugenehmigung – Neubau einer Umlade- und Leerguthalle	TBA Kraftisried GmbH / Sinus Consult GmbH, 31.03.2016 / 23.03.2016, 4 Seiten
	Baubeschreibung zum Bauantrag – Neubau einer Umlade- und Leerguthalle	TBA Kraftisried GmbH / Sinus Consult GmbH, 31.03.2016 / 23.03.2016, 4 Seiten
	Anzeige der Beseitigung	TBA Kraftisried GmbH, 31.03.2016, 2 Seiten
	Abbruch Schuppen in Holzbauweise	b2 architektur, 1 Seite
10.2	Aktueller Lageplan (Deckblatt)	Sinus Consult GmbH, 1 Seite
	Auszug aus dem Katasterkartenwerk, M 1:5.000	Vermessungsamt Marktoberdorf, 24.09.2014, 1 Blatt
	Auszug aus dem Katasterkartenwerk, M 1:1.000	Vermessungsamt Marktoberdorf, 24.09.2014, 1 Blatt
	Auszug zur Bauvorlage aus dem Liegenschaftskataster, Flurstück 691/3, Gemarkung Kraftisried	Vermessungsamt Marktoberdorf, 25.09.2014, Seiten 1 - 6
10.3	Bauzeichnungen (Deckblatt)	Sinus Consult GmbH, 1 Seite
	Lageplan, M 1:1.000	b2 architektur und bautechnik, 1405, 101, 23.03.2016, 1 Blatt
	Aussenanlagen, M 1:200	b2 architektur und bautechnik, 1405, 103, 23.03.2016, 1 Blatt
	Grundriss, Ansichten, Schnitte, M 1:100	b2 architektur und bautechnik, 1405, 102, 23.03.2016, 1 Blatt
	Grundriss, Ansichten, Schnitte mit Aussentank, M 1:100	b2 architektur und bautechnik, 1405, 102b, 21.10.2016, 1 Blatt
	E-Mail bzgl. Einholung der Nachbarunterschriften	Staatliches Bauamt, Landratsamt Ostallgäu, 07.11.2016, 1 Seite
10.4	Brandschutznachweis (Deckblatt)	Sinus Consult GmbH, 1 Seite
	BV 1405: TBA Kraftisried Neubau Umladehalle – Brandschutznachweis gemäß §11 BauVorIV Bayern	b2 architektur und bautechnik, 23.03.2016, Seiten 1 - 6
	Anlage Brandschutznachweis Grundriss EG, M 1:100	b2 architektur und bautechnik, 1405, 104, 23.03.2016, 1 Blatt



Register-Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Identifizierungsmerkmal (Verfasser, Zeichnungs-Nr., Aktenzeichen, Datum/Stand, Umfang)
	Anlage Brandschutznachweis Übersichtsplan, M 1:1.000	b2 architektur und bautechnik, 1405, 105, 23.03.2016, 1 Blatt
10.5	Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV (Deckblatt)	Sinus Consult GmbH, 1 Seite
	Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV	Dipl.-Ing (FH). T. Stückl, TBA Kraftisried GmbH, 31.03.2016, 2 Seiten
10.6	Standsicherheitsnachweis (Deckblatt)	Sinus Consult GmbH, 1 Seite
	Standsicherheitsnachweis	TBA Kraftisried GmbH / Sinus Consult GmbH, 23.05.2016, Seite 1
10.7	Statistischer Erhebungsbogen (Deckblatt)	Sinus Consult GmbH, 1 Seite
	Statistik der Baugenehmigungen	3340287, 2 Seiten
10.8	Betriebsbeschreibung (Deckblatt)	Sinus Consult GmbH, 1 Seite
	Betriebs- und Arbeitsplatzbeschreibung Neue Umladehalle KAT 3	TBA Kraftisried GmbH, 2 Seiten
10.9	Stellplatznachweis (Deckblatt)	Sinus Consult GmbH, 1 Seite
	Stellplatznachweis	b2 architektur und bautechnik / TBA Kraftisried GmbH, 23.03.2016 / 31.03.2016, 1 Seite
10.10	Stellungnahme zu EU EV (Deckblatt)	Sinus Consult GmbH, 1 Seite
	Stellungnahme zur Anwendungsbereich der Energieeinsparverordnung	IB Andreas Kaufmann, 27.11.2014, 1 Seite, Anlage Auszug aus der EnEV Seiten 1 - 4
10.11	Berechnung Grundflächen, Rauminhalte und Nutzflächenberechnung	Sinus Consult GmbH, 1 Seite
	Grundflächen und Rauminhalte nach Din 277	b2 architektur und bautechnik / TBA Kraftisried GmbH, 23.03.2016 / 31.03.2016, 2 Seiten, Beiblatt Nutzflächen: 1 Seite, Beiblatt Grundflächen: 1 Seite
10.12	Entwässerungsplan Abwasser-/Regenwasserauslegung (Deckblatt)	Sinus Consult GmbH, 1 Seite
	Abwasser-/Regenwasserauslegung	Dipl. Ing. (FH) J. Lippold, 28.04.2016, 2 Seiten
	Datenblatt Fettabscheider ACO Passavant Fettabscheider Lipumax P zum Erdeinbau	ACO Passavant GmbH, Seiten 1 - 20
	RAUSIKKO-Bericht	Rehau AG + Co., 16.12.2014, 12 Seiten
	Entwässerungsplan, M 1:50	Dipl. Ing. (FH) J. Lippold, 27.04.2016, 1 Blatt
11.	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	
11	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	TBA Kraftisried GmbH / Sinus Consult GmbH, 23.03.2015, Seite 1
11.2	Betriebs- und Arbeitsplatzbeschreibung (Deckblatt)	Sinus Consult GmbH, 1 Seite
	Betriebs- und Arbeitsplatzbeschreibung Neue Umladehalle KAT 3	TBA Kraftisried GmbH, 2 Seiten
12.	Gewässerschutz	
12.	Gewässerschutz	TBA Kraftisried GmbH / Sinus Consult GmbH, 23.03.2015, Seite 1
12.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Deckblatt)	Sinus Consult GmbH, 1 Seite
12.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Seite
13.	Naturschutz	
13.	Naturschutz	TBA Kraftisried GmbH / Sinus Consult GmbH, 26.01.2017, Seite 1
	Grünflächenbilanz, M 1:250	Sinus Consult GmbH, 26.01.2017, 1 Blatt
	Freiflächengestaltungsplan zur Genehmigungsplanung, b2 Architektur Projektnr. 1045, v. 28.04.17, M 1:100	geiger waltner landschaftsarchitekten, 338, 4.0, 31.05.2017 / 03.07.2017, 1 Blatt



Register-Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Identifizierungsmerkmal (Verfasser, Zeichnungs-Nr., Aktenzeichen, Datum/Stand, Umfang)
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall nach 2c UVPG – Erweiterung der Tierkörperbeseitigungsanlage (TBA) Kraftsried um eine Umlade- und Leerguthalle für Materialien der Kategorie 3 gemäß VO(EG)-Nr. 1069/2009 sowie biologisch abbaubare Abfälle gemäß BioAbfV am Standort Öschle 2 in 87647 Kraftsried mit Anhang 1: Topographische Karte M.25.000 und Anhang 2: Lageplan geplantes Vorhaben: Aussenanlagen, M 1:200	Sinus Consult GmbH, 21364, 23.05.2016, Deckblatt, Seiten 1 – 15, Sinus Consult GmbH, 213164A, Deckblatt, 1 Blatt b2 architektur und bautechnik, 1405, 103, 23.03.2016, 1 Blatt

III. Nebenbestimmungen

Für diese Genehmigungen werden folgende Nebenbestimmungen festgesetzt:

1. Allgemeines

- 1.1. Die Tierkörperbeseitigungsanlage ist entsprechend den unter Ziffer A. II aufgeführten Antragsunterlagen durch die Errichtung der Umlade- und Leerguthalle und der zugehörigen Einrichtungen zu ändern und zu betreiben. Die Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil dieses Bescheides. Änderungen, die sich durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen ergeben, sind zu berücksichtigen.
- 1.2. Die Nebenbestimmungen bereits ergangener Bescheide gelten, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ersetzt werden, unverändert weiter.
- 1.3. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Änderung der Tierkörperbeseitigungsanlage nach den Maßgaben dieses Bescheides begonnen worden ist. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen.

2. Baurecht

2.1. Rückbauverpflichtung

Das mit diesem Bescheid genehmigte Vorhaben ist gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen. Vorhandene Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.

Hinweis: Bei einer nach § 35 Absatz 1 Nr. 2 bis 6 zulässigen Nutzungsänderung ist die Rückbauverpflichtung zu übernehmen, bei einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 BauGB zulässigen Nutzungsänderung entfällt sie.



2.2. Die eingeführten technischen Baubestimmungen und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft - BG Bau - bzw. der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind genau einzuhalten. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sind zu beachten.

2.3. *Hinweis: Die Baugenehmigung ergeht im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO. Die Bauaufsichtsbehörde prüft daher nur die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den Vorschriften über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach den §§ 29 bis 38 Baugesetzbuch (BauGB) und den Regelungen örtlicher Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 Abs. 1 BayBO, beantragte Abweichungen im Sinn des Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BayBO sowie andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt, ersetzt oder eingeschlossen wird.*
Nicht geprüft werden alle sonstigen Vorschriften des Bauordnungsrechts, insbesondere der Brandschutz, die Standsicherheit, die Einhaltung der Abstandsflächen, die Gestaltung, der Wärme- und Schallschutz, der Stellplatznachweis, die Verkehrssicherheit, sowie die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse. Die Einhaltung dieser Vorschriften obliegt ausschließlich der Eigenverantwortung des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und des Unternehmers (siehe Art. 49 bis 52 BayBO). Mängel können ein bauaufsichtliches Einschreiten nach sich ziehen. Art. 62 BayBO (bautechnische Nachweise) bleibt unberührt.

2.4. *Hinweis: Das Bauvorhaben entspricht der Gebäudeklasse 3 nach Art. 2 Abs. 3 BayBO.*

2.5. Baubeginnsanzeige

Dem Landratsamt Ostallgäu, Staatliches Bauamt (Schwabenstraße 11 87616 Marktoberdorf) ist der Ausführungsbeginn der Baumaßnahme bzw. die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten **mindestens eine Woche vorher** mit dem entsprechenden Formblatt in Anlage zu diesem Bescheid schriftlich mitzuteilen. (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Der Regierung von Schwaben und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ist jeweils eine Kopie der Baubeginnsanzeige zu übersenden.

2.6. Anzeige der Nutzungsaufnahme

Dem Landratsamt Ostallgäu, Staatliches Bauamt ist die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauvorhabens mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen (siehe entsprechendes Formblatt in Anlage zu diesem Bescheid). Der Anzeige sind die nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO erforderlichen Unterlagen beizufügen. Auf Art. 78 Abs. 2 Satz 3 bzw. Abs. 3 BayBO wird hingewiesen.

Der Regierung von Schwaben und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ist jeweils eine Kopie der Anzeige zu übersenden.



2.7. Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage

Für die Lage und Höhe des Gebäudes ist vor Baubeginn die Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage (siehe entsprechendes Formblatt in Anlage zu diesem Bescheid) beim Landratsamt Ostallgäu, Staatliches Bauamt einzureichen. Dem Sachverständigen (Planvorlageberechtigten bzw. Vermessungsbüro) sind hierbei die genehmigten Antragsunterlagen vorzulegen, nach denen die Bescheinigung zu erfolgen hat.

Der Regierung von Schwaben und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ist jeweils eine Kopie der Bescheinigung zu übersenden.

2.8. *Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass trotz Einmessbescheinigung das fertige Gebäude noch vermessen werden muss. Dies ist zur Laufendhaltung des Liegenschaftskatasters beim Staatlichen Vermessungsamt erforderlich (siehe Art. 8 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG).*

2.9. Die Erstellung des Standsicherheitsnachweises ist auf der Baubeginnsanzeige durch Benennung und Unterschrift des Verfassers des Standsicherheitsnachweises zu bestätigen.

Hinweis: Auf die notwendige Qualifikation gern. Art. 62 Abs. 2 BayBO für die Unterschriftsberechtigung als Tragwerksplaner und die entsprechende Listeneintragung wird hingewiesen.

2.10. Prüfstatik, Bescheinigungen Standsicherheit I und Standsicherheit II

*Hinweis: Der mit dem Bauantrag beigelegte **Kriterienkatalog ist negativ**. Die Prüffreiheit nach Art.62 Abs.3 Satz1 BayBO ist **nicht** gegeben.*

Die statische Berechnung ist (daher) durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit überprüfen zu lassen und das Formblatt Standsicherheit I (siehe Anlage zu diesem Bescheid) ist **vor Baubeginn mit der Baubeginnsanzeige** ausgefüllt und unterschrieben dem Landratsamt Ostallgäu, Staatliches Bauamt vorzulegen.

Der Regierung von Schwaben und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ist jeweils eine Kopie des Formblatts Standsicherheit I zu übersenden.

Die Bauausführung muss nach dem geprüften Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung) sowie den dazugehörigen Positions- und Bewehrungsplänen unter Beachtung der Prüfeintragungen und des Prüfberichtes erfolgen. Die betreffenden Baumaßnahmen (Bauabschnitte) dürfen erst ausgeführt werden, wenn dem Bauherrn und Unternehmer die geprüften Ergänzungsunterlagen vorliegen.

Die Ausführung der Baumaßnahmen ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit überprüfen zu lassen und das Formblatt Standsicherheit II ist ausgefüllt und unterschrieben mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung dem Landratsamt Ostallgäu, Staatliches Bauamt vorzulegen.



Die Auswahl des Prüfstatikers und die Erteilung der Prüfaufträge erfolgt durch den Bauherren.

- 2.11. Auf den Nachweis über die Erstellung des Brandschutznachweises auf der Baubeginnsanzeige wird gem. §1 Abs. 5 Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) verzichtet, nachdem der Brandschutznachweis bereits als Grundlage für die beantragten Abweichungen vorlag und diese bauaufsichtlich geprüft wurden (vgl. Ziffer A. I. 2 dieses Bescheides).
- 2.12. Folgende Antragsunterlagen wurden für die Prüfung der Abweichung vom Brandschutz als Prüfgrundlage herangezogen:
- "BV: TBA Kraftisried Neubau Umladehalle, Brandschutznachweis gemäß § 11 BauVorIV Bayern" des Architekturbüros b2 architektur und Bautechnik, Hirschzeller Str. 4 87600 Kaufbeuren vom 23.03.2016 (Seiten 1– 6)
 - Plan "Anlage Brandschutznachweis Grundriss EG", M 1:100, Zeichn.Nr. 104 des Architekturbüros b2 architektur und Bautechnik, Hirschzeller Str. 4 87600 Kaufbeuren vom 23.03.2016 (1 Blatt)
 - Plan "Anlage Brandschutznachweis Übersichtsplan", M 1:1.000, Zeichn.Nr. 105 des Architekturbüros b2 architektur und Bautechnik, Hirschzeller Str. 4 87600 Kaufbeuren vom 23.03.2016 (1 Blatt)

Die darin enthaltenen Forderungen und Ausführungsbeschreibungen sind zu beachten und einzuhalten, sofern nicht weitergehende Anforderungen gestellt werden.

- 2.13. *Hinweis: Die im Brandschutznachweis aufgeführten Abweichungen vom Brandschutz wurden antragsgemäß bauaufsichtlich geprüft. Prüfumfang im vereinfachten Verfahren ist ausschließlich die Prüfung der beantragten Abweichungen, eine vollständige Prüfung wurde entsprechend den Vorgaben des Art. 59 BayBO nicht vorgenommen. Die Beurteilung der Abweichungen erfolgte nach Bayerischer Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 mit Änderung Stand 24.07.2015.*
- 2.14. *Hinweis: Ein Verstoß gegen die Nachweis-Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Baubeginnsanzeige oder der Anzeige der Nutzungsaufnahme kann die Einstellung der Bauarbeiten, die Untersagung der Nutzung sowie die Einleitung eines Bußgeldverfahrens als Folge mit sich ziehen.*
- 2.15. *Hinweis: Bei der Errichtung von Garagen und Stellplätzen ist Art. 47 BayBO und die Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) genau zu beachten. Die Umladehalle stellt keine Garage im Sinne des Art. 2 Abs. 8 Satz 2 BayBO dar. Verladehallen sind Werkhallen im Sinne des Art. 2 Abs. 8 Satz 3 BayBO.*
- 2.16. Der bei den Bauarbeiten anfallende Bauschutt, Abraum und Erdaushub ist in einer zugelassenen Bauschuttdeponie abzulagern bzw. in einer zugelassenen Anlage zu verwerten. Hausmüllähnliche Abfälle sind getrennt zu erfassen und den öffentlichen Entsorgungseinrichtungen des Landkreises zu überlassen.



Hinweis: Die nächstgelegene Entsorgungseinrichtung kann bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Ostallgäu, Tel.: 08342-911-0 (Sachgebiet Abfallwirtschaft), erfragt bzw. im Internet unter www.abfallratgeber-bayern.de abgerufen werden.

- 2.17. *Hinweis: Nachdrücklich wird auf das Übereinstimmungsgebot nach § 13 BauVorIV hingewiesen. Die Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Berechnungen, evtl. Konstruktionszeichnungen etc. müssen mit den Nachweisen für Standsicherheit, Brandschutz sowie Wärme- und Schallschutz übereinstimmen.*

3. **Benachbarte Kreisstraße OAL10**

3.1. **Abstand vom Rand der befestigten Fahrbahn**

Der im Bauplan festgelegte Abstand von 5,0 m zum Grundstück der Kreisstraße darf nicht unterschritten werden.

3.2. **Zufahrt/Zugang/Einmündung zur Kreisstraße OAL10**

- 3.2.1. Die bestehende Zufahrt darf nicht geändert werden.
Aufgrund des zu erwartenden erhöhten Verkehrsaufkommens vor allem durch den zusätzlichen Schwerverkehr am Umschlagplatz sind die Sichtbeziehungen an der Zufahrt zur Kreisstraße zu verbessern.
Hierzu sind die Sichtdreiecke gemäß Nebenbestimmung A. III. 3.3.4 "Anfahrtsichtweite" dauerhaft herzustellen und freizuhalten. Hierzu ist der Zaun nördlich der Zufahrt so zu versetzen, dass eine freie Sicht auf die Kreisstraße im Sichtdreieck herrscht. Da die Sicht nach Süden aufgrund des vorhandenen Gebäudes eingeschränkt ist, ist hier vom Antragsteller ein beschlagfreier Verkehrsspiegel aufzustellen. Die Aufstellung hat nach Abstimmung mit dem zuständigen Bauhof des Landratsamtes Ostallgäu erfolgen.

- 3.2.2. Auf die Kreisstraße darf aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nur vorwärts ausgefahren werden; ggf. ist auf dem Baugrundstück eine befestigte Wendemöglichkeit anzulegen.

- 3.2.3. Die Zufahrt ist senkrecht an die Kreisstraße anzuschließen.

Die Ausrundung des Anschlusses an die Fahrbahn hat mit Kreisbögen $R = 10\text{ m}$ zu erfolgen.

Die Steigung der Zufahrt darf auf einer Länge von 5,0 m ab Fahrbahnrand 4 % nicht überschreiten.

Der Hochbord des Gehweges ist (sofern vorhanden) im Bereich der Zufahrt mit einer auf Kosten des Bauwerbers abzusenken. Der Gehweg ist den neuen Verhältnissen anzupassen.



Im Bereich der neuen Zufahrt ist auf dem Baugrundstück an der Grenze zum öffentlichen Seitenstreifen eine unterirdische Entwässerungsrinne auf voller Breite der Zufahrt anzulegen, um das Abfließen von Oberflächenwasser der Zufahrt auf Straßengrund zu vermeiden.

3.3. Straßenseitige Einfriedung des Grundstückes

3.3.1. Der Mindestabstand für die Einfriedung vom Rand der befestigten Fahrbahn muss 1,50 m betragen.

3.3.2. Tore und Türen sind so anzubringen, dass sie nicht zur Straße hin aufgehen.

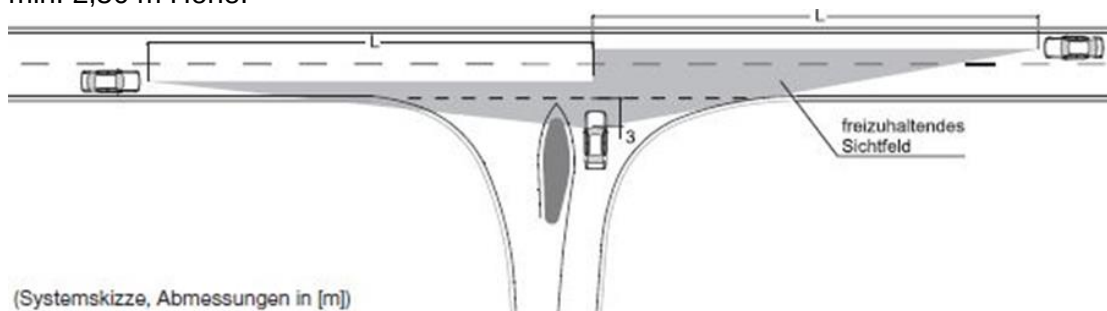
3.3.3. Eine evtl. Außenbeleuchtung ist so anzuordnen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

3.4. Anfahrsichtweite

Im Bereich der Zufahrt sind Sichtfelder von 5,0 m/85,0 m (zul. Höchstgeschwindigkeit 60 km/h) freizuhalten.

Die Höhe der Einfriedung und der Bepflanzung darf die Straßenoberkante des angrenzenden Fahrbahnrandes um nicht mehr als 0,80 m überragen (vgl. Art. 26 BayStrWG in Verbindung mit der RAS-K 1).

Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Ausgenommen sind einzeln stehende hochstämmige Bäume mit einem Astansatz von min. 2,50 m Höhe.



3.5. Entwässerung

3.5.1. Der Straße und ihren Nebenanlagen dürfen keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswässer aus dem Grundstück zugeführt werden.

3.5.2. Die Entwässerung des Straßengrundstückes darf nicht beeinträchtigt werden.



3.6. Sonstiges

3.6.1. Verunreinigungen der Straße, die durch die Baumaßnahme verursacht werden, sind unverzüglich zu beseitigen.

3.6.2. Da der Abstand des neuen Gebäudes (Umlade- und Leerguthalle) mehr als 5,0 m zum Fahrbahnrand beträgt, ist keine passive Schutzeinrichtung für dieses Hindernis herzustellen. Sollte beabsichtigt sein, ein nicht überfahrbares Hindernis näher als 5,0 m zum Fahrbahnrand zu errichten, wäre vom Antragsteller eine Schutzplanke nach Abstimmung mit dem Landratsamt Ostallgäu, Tiefbauverwaltung zu errichten.

3.6.3. Bei einer zukünftigen Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, aufgrund von ggfs. erhöhten Verkehrsaufkommens oder geänderten Abläufen, bleiben weitere Auflagen (z.B. die Rücksetzung des Tores zur Schaffung von Stauraum außerhalb der Kreisstraße durch den Antragsteller) vorbehalten.

4. Abwasserbeseitigung

4.1. Schmutzwasser

Der Betrieb des Fettabscheiders der Umlade- und Leerguthalle ist in die Dienst- und Betriebsanweisung der Abwasseranlagen der Tierkörperbeseitigungsanlage aufzunehmen.

4.2. Niederschlagswasser der Dachflächen

Aufgrund der geringen Größe der Dachflächen ($< 1000 \text{ m}^2$) kann das Niederschlagswasser erlaubnisfrei nach der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) unter Berücksichtigung der TRENGW versickert werden.

Folgendes ist dabei zu beachten:

- Die Sohle der vorgesehenen Rigole muss mindestens 1,0 m Abstand zum Mittelwert der jahreshöchsten Grundwasserspiegel aufweisen.
- Sollten Dachflächen $> 50 \text{ m}^2$ aus unbeschichteten Kupfer- oder Zinkabdeckungen zur Ausführung kommen, darf das Niederschlagswasser nur nach Vorreinigung über zugelassene Filter versickert werden.
- Die Sickeranlage ist mindestens einmal jährlich durch einfache Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

5. Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

5.1. Der Bau und der Betrieb der Umlade- und Leerguthalle hat insbesondere entsprechend den Darstellungen unter Punkt 3.5 "Angaben zu Stoffen nach VO (EG) Nr. 1069/2009" der Antragsunterlagen zu erfolgen (vgl. Auflistung der Antragsunterlagen unter Ziffer A. II. dieses Bescheides).



- 5.2. Eine Inbetriebnahme der Anlage darf gem. Art 44 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 **erst** erfolgen, **wenn** eine **Besichtigung** vor Ort durch die zuständige Veterinärbehörde des Landratsamtes Ostallgäu vor Aufnahme der Tätigkeit erwiesen hat, dass die einschlägigen Vorschriften gemäß Art. 27 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 erfüllt werden. Diese Zulassung der Anlage nach Art 24 Abs. 1 lit i Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 wird zunächst nach Art. 44 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 befristet erteilt und endet drei Monate nach Zulassung der Inbetriebnahme der Anlage im Rahmen der o. g. Besichtigung vor Ort.

Hinweis: Eine endgültige Zulassung erteilt das zuständige Landratsamt Ostallgäu, wenn eine erneute Besichtigung vor Ort, die innerhalb von drei Monaten nach der bedingten Zulassung im Rahmen der Besichtigung vor Ort vorgenommen wird, ergibt, dass die Anlage oder der Betrieb die Anforderungen des Art. 44 Abs.1 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 erfüllt.

- 5.3. Das Farbkonzept der Arbeitskleidung für Fahrer von Material der Kategorie 3 nach Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ist so zu ändern, dass eine Verwechslung mit Fahrern von Material der Kategorie 1 ausgeschlossen ist. Die Fahrer des Kategorie 3-Lagerbetriebs sind während ihrer Tätigkeit, zusätzlich zu ihrer dunkelgrünen Arbeitskleidung auf geeignete Weise, z.B. durch ein deutliches farbiges Element (andersfarbige Gewebestreifen, Warnweste etc.) zu kennzeichnen.
- 5.4. Die Hygieneschleuse ist gemäß dem - in den Antragsunterlagen nach Ziffer A. II dieses Bescheides aufgeführten - Detailplan zur Hygieneschleuse in der Umladehalle (A3_Hygieneschleuse Umladehalle, Architektur+Bautechnik, 30.09.2016) auszuführen.
- 5.5. Weitere Auflagen oder ein Widerruf der (bedingten und befristeten) Betriebserlaubnis nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 bleiben vorbehalten, wenn sich bei amtlichen Kontrollen und der Überwachung durch die zuständige Behörde herausstellt, dass eine oder mehrere der Anforderungen der VO (EG) Nr. 1069 / 2009 nicht eingehalten werden.

5.6. Materialtrennung

Bei der Anlieferung der verschiedenen Materialien der Kategorie 3 ist eine strikte Trennung entsprechend ihrer vorgesehenen späteren Verwendung zu gewährleisten (vgl. Art. 24 Abs. 2 lit. b sublit. i VO (EG) Nr. 1069/2009).

Die in dem - in den Antragsunterlagen nach Ziffer A, II enthaltenen - Plan Fahrzeugwege (A4_Fahrzeugwege, unmaßstäblich, Berndt GmbH, R. Höhler, 30.11.2016) beschriebene Verfahrensweise ist dahingehend umzusetzen.

Hinweis: Die in der geplanten Umlade- und Leerguthalle umgeschlagenen tierischen Nebenprodukte der Kategorie 3 nach Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sowie biologisch abbaubaren Abfälle gemäß Bioabfallverordnung sollen aktuell im dem als Tierkörperbeseitigungsanlage immissionsschutzrechtlich zugelassenen Betrieb der Berndt GmbH, Hauptstr. 2-4, 85445 Oberding verarbeitet werden.

Der dortige Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 3 DE 09 177 0001 08 ist zu-



gelassen für die Herstellung von verarbeitetem tierischen Eiweiß und Tierfett, das verarbeitete tierische Eiweiß ist u.a. zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis bestimmt. In dem dort vorhandenen weiteren Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 3 DE 09 177 0002 08 wird Gärsubstrat für Biogasanlagen u.a. aus ehemaligen Lebensmitteln und Küchen- und Speiseabfällen sowie Tierfett hergestellt.

5.7. Kennzeichnung

- Die linke Einfahrt der Umlade- und Lagerhalle (linkes Rolltor, Nord-Westseite) ist mit einem 100 cm x 50 cm großen Schild mit der Aufschrift "Schlachtabfälle Kat. 3" eindeutig zu kennzeichnen.
Die von dieser Einfahrt aus zu befüllenden Sammel tanks für Fettabscheiderinhalte sind mit einem gut lesbaren Schild "Fettabscheiderinhalte" eindeutig zu kennzeichnen.
- Die rechte Einfahrt der Umlade- und Lagerhalle (rechtes Rolltor, Süd-Westseite) ist mit einem gut lesbaren Schild "Speisereste" zu kennzeichnen.

5.8. Transportzeiten

Da eine Kühlung von gesammeltem Material nicht vorgesehen ist, sind die Transportzeiten für unverarbeitetes Material der Kategorie 3, das zur Herstellung von Futtermittelausgangserzeugnissen oder Heimtierfutter verwendet werden soll, so zu bemessen, dass eine Verarbeitung durch den aufnehmenden Betrieb **innerhalb von 24 Stunden** nach der Sammlung/Abholung gewährleistet werden kann (vgl. Anhang VIII, Kap. I, Abschn. 2, Abs. 2 lit. a Verordnung (EG) Nr. 142/2011)).

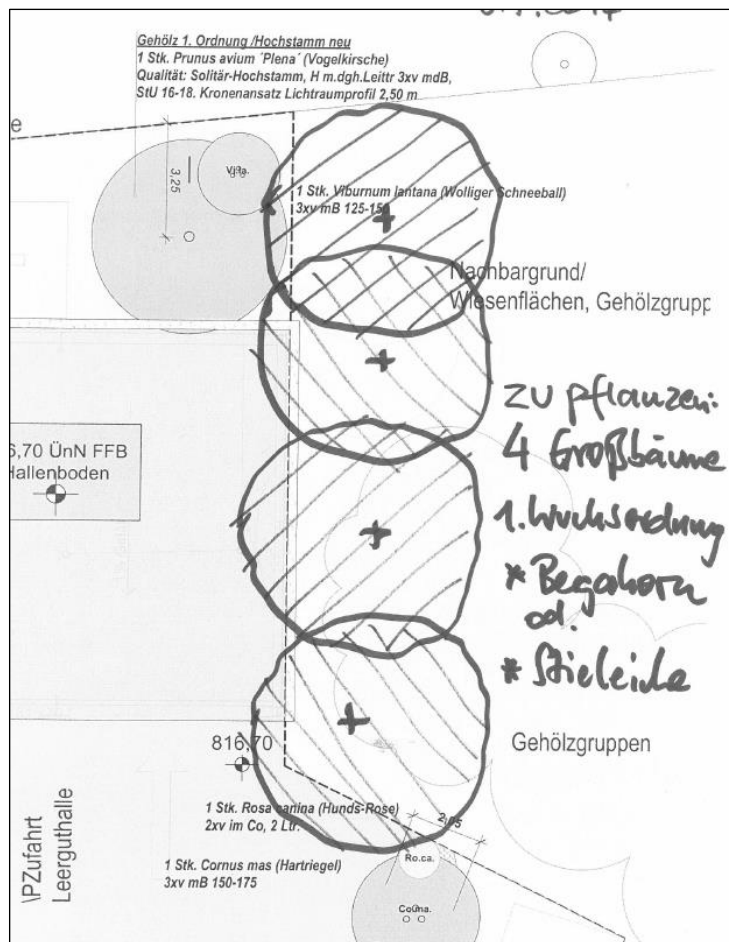
6. Naturschutz

6.1. Die nach dem - in den Antragsunterlagen nach Ziffer A. II dieses Bescheides aufgeführten - "Freiflächengestaltungsplan zur Genehmigungsplanung, b2 Architektur Projektnr. 1045, v. 28.04.17" (M 1:100, geiger waltner landschaftsarchitekten, Projektnr.338, Plannr. 4.0, 31. Mai 2017 / 3. Juli 2017) vorgesehenen pflanzlichen Einbindungsmaßnahmen sind auszuführen. Die Einbindungsmaßnahmen sind auf der nordöstlichen Seite des neuen Hallengebäudes um 4 Großbäume wie folgt zu ergänzen:

- Anzahl: 4 Stück
- Art: Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) oder Stieleiche (*Quercus robur*)
- Qualität: Hochstamm, 4x verpflanzt, 20 - 25 cm STU, aus extra weitem Stand, mit Drahtballierung



- Lage, siehe nachfolgende Skizze:



- 6.2. Alle Pflanzungen (auch die im Freilächengestaltungsplan dargestellten pflanzlichen Einbindungsmaßnahmen) sind auf Dauer zu erhalten. Sie müssen den Qualitätskriterien des BdB (Bund deutscher Baumschulen) entsprechen.
- 6.3. Die Pflanzungen sind artgerecht zu pflegen und in ihrer Entwicklung zu fördern. Bei Ausfall eines Gehölzes ist umgehend Ersatz zu pflanzen, bezüglich Art und Qualität nach Festlegung der unteren Naturschutzbehörde.
Die nordöstlich der neuen Hallen befindlichen Gehölze sind zu erhalten (evtl. ist ein gewisser Rückschnitt erforderlich, so dass sich die zusätzlichen Bäume gut entwickeln können).



7. **Immissionsschutz**

7.1. **Luftreinhaltung**

- 7.1.1. Die Hinweise der VDI 3477 "Biologische Abluftreinigung – Biofilter" sind zu berücksichtigen.
- 7.1.2. Die An- und Abfuhr von Speiseresten (inklusive biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle), tierischen Nebenprodukten der Kategorie III (Schlachtabfälle) und Altfett (inklusive Fettabscheiderinhalte) darf nur in geschlossenen Behältern, geschlossenen Fahrzeugen oder mit Fahrzeugen mit geschlossenen Containern erfolgen.
- 7.1.3. Die Tore der Umlade- und Leerguthalle dürfen nur kurzfristig für das Ein- und Ausfahren der Fahrzeuge geöffnet werden. Ansonsten sind sie geschlossen zu halten.
- 7.1.4. Fenster und Türen der Umlade- und Leerguthalle sind geschlossen zu halten.
- 7.1.5. Die Anlieferfahrzeuge sind unverzüglich zu entladen.
- 7.1.6. Die Lagerdauer der Speisereste (inklusive biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle), tierischen Nebenprodukte der Kategorie III (Schlachtabfälle) und des Altfettes (inklusive Fettabscheiderinhalte) darf maximal 24 Stunden betragen. Auf die weiter gehendere Regelung der Nebenbestimmung A. III. 5.8 wird verwiesen.
- 7.1.7. Für den Fall von Betriebsstörungen, insbesondere bei den Lüftungstechnischen Einrichtungen und der Abluftbehandlungsanlage, sind Ersatzteile vorrätig zu halten oder es ist Sorge zu tragen, dass Ersatzteile kurzfristig beschafft werden können.
- 7.1.8. Die Umladestation ist mit einer mechanischen Entlüftung auszurüsten, die einen mindestens 2,5-fachen Luftwechsel pro Stunde bei leichtem Unterdruck gewährleistet. Die Luftabsaugstellen sind so anzuordnen, dass die geruchsbelastete Abluft vollständig erfasst wird.
Die Abluft ist dem Biofilter zuzuführen. Der Rohgasgeruch der Anlage darf im Reingas des Biofilters nicht mehr wahrnehmbar sein. Die Konzentration an geruchsintensiven Stoffen im Reingas darf 500 GE/m³ nicht überschreiten.
- 7.1.9. Der vorgesehenen Biofilteranlage ist ein Wasserwäscher vorzuschalten.
- 7.1.10. Am Wäscher sind Einrichtungen zu installieren, die Fett und Schlamm aus dem Kreislaufwasser zurückhalten. Wasserverluste durch Verdunsten sind zu ergänzen. Um ein Aufkonzentrieren des Kreislaufwassers zu vermeiden, ist das Wasser mindestens wöchentlich zu wechseln. Kontinuierlich ist so viel Wasser zuzugeben, dass der Überlauf 0,05 - 0,1 m³/h beträgt.



- 7.1.11. Die Motoren der Abluftventilatoren sind mit den Pumpen für das Waschwasser der Abluftwäscher so zu verriegeln, dass diese nur bei eingeschalteten Pumpen laufen.
- 7.1.12. Die Schütthöhe des Biofiltermaterials hat in abgesetztem Zustand mindestens 180 cm zu betragen.
- 7.1.13. Der Bereich der Umfassungsmauer des Biofilters ist so auszubilden, dass keine Randgängigkeiten auftreten.
- 7.1.14. Die Abwasserleitung aus dem Biofilter in die Kanalisation ist mit einem Siphon oder einem Schieber zu versehen, damit verhindert wird, dass verunreinigte Abluft über die Kanalisation ins Freie gelangt.
- 7.1.15. Einstiegs- und Kontrollöffnungen an der Biofilteranlage sind geruchsdicht abzuschließen und bei Betrieb der Anlage geschlossen zu halten.
- 7.1.16. Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Betriebsweise der Biofilteranlage ist ausreichend Ersatzmaterial, wie z.B. Filtermaterial, vorrätig zu halten oder die kurzfristige Beschaffbarkeit zu gewährleisten.
Zur Kontrolle des durch das Filterbett des Biofilters erzeugten Gegendrucks ist ein Manometer zwischen Ventilator und Biofilter einzubauen. Bei Bedarf ist das Filtermaterial aufzulockern.
- 7.1.17. In der Zuluftleitung zum Biofilter ist eine Probenahmeöffnung zur Entnahme von Rohluftproben einzubauen.
- 7.1.18. Die bestehende Betriebsanweisung der Tierkörperbeseitigungsanlage Kraftisried zum Betrieb der (vorhandenen) Biofilter ist um den neuen Biofilter zu ergänzen. Die Betriebsanweisung muss die Angaben zum Betrieb des Biofilters, zum Verhalten bei Störungen der Anlage und über die notwendigen Kontroll- und Wartungsarbeiten enthalten.
Über Kontroll- und Wartungsarbeiten sind Aufzeichnungen in einem Betriebstagebuch zu machen.
- 7.1.19. Entleerte Fahrzeuge sind umgehend gründlich zu reinigen und falls erforderlich zu desinfizieren.
- 7.1.20. Treten Geruchsbeschwerden auf, ist auf Anforderung der Regierung von Schwaben (Genehmigungsbehörde) bzw. des Bayer. Landesamts für Umwelt (Überwachungsbehörde) eine olfaktometrische Messung am Biofilter durchzuführen.
Die Anordnung weiterer Messungen bleibt vorbehalten.

7.2. **Lärmschutz**

- 7.2.1. Die Umlade- und Leerguthalle ist in schalltechnischer Hinsicht antrags- und auflagen gemäß sowie dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu war-



ten.

7.2.2. Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Gegenwärtig gilt die TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503).

7.2.3. Der Halleninnenpegel der Umlade- und Leerguthalle darf 85 dB(A) nicht überschreiten. Der Schalleistungspegel der Zuluftöffnungen muss weniger als 80 dB(A) betragen.

7.2.4. Die Anlieferungen und Abtransporte, das Abladen und Beladen sowie die Reinigungsarbeiten im Gebäude dürfen nur in der Tagzeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr stattfinden.

7.2.5. Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch geeignete elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

7.2.6. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Umlade- und Leerguthalle sind die Immissionspegel der gesamten Tierkörperbeseitigungsanlage am Immissionsort 1 (IO 1, Öschle 1) von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle, nach TA Lärm festzustellen.

Die Messung kann aufgrund der am IO 1 prägenden Fremdgeräusche (Bundesstraße B12), auch an einem Ersatzmessort auf einem Radius entsprechend der Entfernung "IO 1 – Mitte des Betriebsgeländes", östlich des Anlagenstandorts, erfolgen. Die Messung ist vorab mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt abzustimmen.

Das Ergebnis der Messung ist der Regierung von Schwaben und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt zuzuleiten.

7.3. **Kreislaufwirtschaft**

Fehlwürfe (z.B. Kunststoffbehälter) sowie weitere z.B. bei Wartungs-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten anfallende Abfälle (z.B. verunreinigte Wischtücher) sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

7.4. **Sonstiges**

Hinweis: Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Tierkörperbeseitigungsanlage der Regierung von Schwaben mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sie sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können (Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Vorbeugen von schädlichen Umwelteinwirkungen; integrierte Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau insgesamt zu erreichen; Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise



herbeigeführt werden).

IV. Kosten

Die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **8.848,75 €** festgesetzt. Anfallende Auslagen sind zu erstatten. Sie belaufen sich vorläufig auf **4,11 €**.

B. Gründe:

I.

Die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH, Öschle 2, 87647 Kraftisried betreibt auf dem Grundstück Flur-Nr. 691/3 der Gemarkung Kraftisried (Öschle 2, 87647 Kraftisried) eine Tierkörperbeseitigungsanlage.

Das Betriebsgelände der Anlage gehört zum ländlich geprägten Außenbereich der Gemeinde Kraftisried. Im Südosten ist der Betrieb vom Reichenbach und im Nordosten von der Kreisstraße OAL 10 begrenzt. Das Umfeld der Anlage hat land- und forstwirtschaftlichen Charakter. Der Ort Kraftisried liegt ca. 800 m nördlich der Anlage und der Ort Schweinlang ca. 600 m östlich der Anlage.

Die Tierkörperbeseitigungsanlage wurde mit Bescheid des Landratsamtes Marktoberdorf vom 24. April 1951 bau- und gewerberechtlich genehmigt. Die Regierung von Schwaben hat beginnend mit dem 12. April 1978 diverse immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für wesentliche Änderungen und Erweiterungen der Anlage erteilt

Mit Schreiben vom 25. Januar 2017 beantragte die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH bei der Regierung von Schwaben die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung ihrer Tierkörperbeseitigungsanlage. Gleichzeitig beantragte sie auch gern. § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlagen (inkl. der gesamten Tief- und Hochbauarbeiten, sowie der Arbeiten zu Errichtung der technischen Installationen).

Zukünftig sollen auf dem Betriebsgelände tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 nach Verordnung (EG) 1069/2009 sowie biologisch abbaubare Abfälle gemäß Bioabfallverordnung räumlich getrennt gesammelt und anschließend in größeren Transporteinheiten zur Verwertung in die Speisereste- und Altfettverwertungsanlage der Berndt GmbH, Hauptstr. 2-4, 85445 Oberding transportiert werden. Hierzu soll eine Umlade- und Leerguthalle (Lagervolumen: 180 m³) neu errichtet werden. Die beantragte Jahresumschlagsmenge in der Umladehalle soll im Maximum bei 14.000 m³ liegen.

Die geplante Umlade- und Leerguthalle wird teilweise auf einer bereits versiegelten Fläche des Betriebsgeländes der Tierkörperbeseitigungsanlage bzw. auf einer Fläche mit bereits bestehendem Gebäude, welches rückgebaut wird, errichtet. Sie besteht im Wesentlichen aus vier Anlagenteilen:



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

- Umladehalle (Grundfläche: ca. 316 m²; Höhe: ca. 9 m)
- Leerguthalle (Grundfläche: ca. 123 m², Höhe: ca. 4,5 m)
- Biofilter (Grundfläche: 60 m²)
- Warmwassertank (Volumen: 50 m³; Durchmesser: 3 m; Höhe: ca. 6 m)

Mit Schreiben vom 5. Juli 2017 reichte die Antragstellerin einen Freiflächengestaltungsplan nach.

Im Verfahren holte die Regierung von Schwaben die Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange bzw. Stellen ein:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie - Präventionszentrum Nürnberg
- Gemeinde Kraftisried
- Landratsamt Ostallgäu
- Regierung von Oberbayern
- Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt
- Wasserwirtschaftsamt Kempten

Die im Verfahren beteiligten Stellen stimmten dem Vorhaben - teilweise unter Benennung von Auf-
lagenvorschlägen - zu.

II.

1. Die Regierung von Schwaben ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. a Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Bei der Tierkörperbeseitigungsanlage in Kraftisried handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 7.12.1.1 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV. Die Tierkörperbeseitigungsanlage ist auch eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (vgl. § 3 der 4. BImSchV).
3. Die Errichtung und der Betrieb der Umlade- und Leerguthalle sowie der zugehörigen Einrichtungen stellen eine wesentliche Änderung der Tierkörperbeseitigungsanlage im Sinne des § 16 BImSchG dar und bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der Tierkörperbeseitigungsanlage wurde gemäß §§ 16, 10 BImSchG und §§ 8 ff. der 9. BImSchV in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Mit Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 11. April 2017, Gz: 55.1-8753.1/5 wurde das Vorhaben gem. § 10 Abs.3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das



DIENTSGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
Außenstellen: Karlstraße 2, Obstmarkt 12, PeutingerstraÙe 11, MorellstraÙe 30 d
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Stadttheater

Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung erschien

- in der Ausgabe der Allgäuer Zeitung Marktoberdorf vom 22. April 2017,
- in der Ausgabe der Allgäuer Zeitung Kempten vom 22. April 2017 und
- im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 6/2017 vom 2. Mai 2017.

Der Genehmigungsantrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen lagen in der Zeit vom 10. Mai 2017 bis einschließlich 9. Juni 2017 jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus:

- Regierung von Schwaben, Zimmer 267, Fronhof 10, 86152 Augsburg,
- Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau, Marktplatz 9, Zimmer 01, 87647 Unterthingau

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 23. Juni 2017 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Gemäß § 16 der 9. BImSchV entfiel somit ein Erörterungstermin. Der Wegfall des Erörterungstermins wird noch zusammen mit der Entscheidung über den Genehmigungsantrag öffentlich bekannt gemacht

- in der Ausgabe der Allgäuer Zeitung Marktoberdorf,
- in der Ausgabe der Allgäuer Zeitung Kempten und
- im Amtsblatt der Regierung von Schwaben.

Der im Genehmigungsverfahren nach Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegte Freiflächengestaltungsplan machte keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich, da durch ihn keine Umstände darzulegen gewesen wären, die - über die bereits zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen hinaus - nachteilige Auswirkungen für Dritte hätten besorgen lassen (vgl. § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV) und da der nachgereichte Freiflächengestaltungsplan keine Änderung des Vorhabens beinhaltet.

4. Bei der Tierkörperbeseitigungsanlage Kraftsried handelt es sich um eine Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungsleistung von 10 t oder mehr je Tag i.S.d. Nr. 7.19.1 (A) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für Errichtung und Betrieb der neuen Umlade- und Leerguthalle war im Zuge einer allgemeinen Einzelfallprüfung (Vorprüfung) zu untersuchen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 3c Satz 1 UVPG). In die Vorprüfung wurden — soweit vorgeschrieben — auch frühere Änderungen oder Erweiterungen einbezogen, für die bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Die Regierung von Schwaben kam nach ihren Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass kein Besorgnispotential für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen besteht. Damit war im Rahmen des für die geplante Änderungsmaßnahme eingeleiteten Genehmigungsverfahrens keine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind entsprechend § 3 c Satz 6 UVPG im Aktenvermerk der Regierung von Schwaben vom 21. März 2017, Gz: 55.1-8753.1/5 dokumentiert.



Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde gem. § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG mit Ziffer 2 der Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 11. April 2017, Gz: 55.1-8753.1/5 veröffentlicht. Diese Bekanntmachung erschien

- in der Ausgabe der Allgäuer Zeitung Marktoberdorf vom 22. April 2017,
- in der Ausgabe der Allgäuer Zeitung Kempten vom 22. April 2017 und
- im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 6/2017 vom 2. Mai 2017.

5. Gemäß §§ 16 Abs. 1, 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Nach Auffassung der Regierung von Schwaben bestehen angesichts der Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange bei Einhaltung der vorgesehenen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Änderungsmaßnahmen und Betrieb der geänderten Anlage. Insbesondere wurde dabei Folgendes berücksichtigt:

a) **Baurecht**

Das Betriebsstandort der Tierkörperbeseitigungsanlage Kraftisried befindet sich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und ist demnach dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

Bei der Tierkörperbeseitigungsanlage handelt es sich um eine nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich zulässige Anlage.

Zudem weist der Flächennutzungsplan die gegenständliche Fläche als "Sondergebiet Tierkörperbeseitigungsanlage" aus.

Die Gemeinde Kraftisried hat für das Vorhaben Ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt. Das antragsgegenständliche Vorhaben wird entsprechend den Maßgaben des § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB in einer Flächen sparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt.

Die gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung erforderliche Verpflichtungserklärung der Antragstellerin, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, liegt vor.

Auf eine Sicherheitsleistung wird angesichts der geringen Höhe der ggf. anzusetzenden Rückbaukosten (ca. 5.000 € zzgl. MwSt.) verzichtet.

b) **Brandschutz**

Nach Art. 25 Abs. 1 BayBO müssen tragende und aussteifende Wände und Stützen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. Sie müssen in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend sein.

Im vorliegenden Fall wird die erdgeschossige Umlade- und Leerguthalle ohne qualifizierten Feuerwiderstand errichtet. Die tragende und aussteifende Wände und Stützen sind aus nichtbrennbaren Baumaterialien, die Dachkonstruktion und die Wandverkleidungen sind ebenfalls aus nicht brennbaren Materialien. Zur thermischen Entlastung der Konstruktion wird eine Entrauchungsanlage (RWA) vorgesehen.



Die Abweichung wird nach Art.63 Abs.1 BayBO zugelassen. Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes, da

- die Halle nur erdgeschossig ist,
- sich keine großen Brandlasten innerhalb der Halle befinden,
- sich nur wenige Personen innerhalb der Halle aufhalten,
- die Halle von allen Seiten gut für Löscharbeiten erreichbar ist.

c) Straßen- und Wegerecht

Im Einvernehmen (vgl. Art. 23 Abs. 2 Satz 2, 24 Abs.1, 2 BayStrWG) mit der Straßenbaubehörde des Landratsamtes Ostallgäu (Schreiben des Sachgebietes Tiefbau mit Kreisstraßenverwaltung vom 4. Mai 2017, Gz: SG 31.2) wird gem. Art 23 Abs. 2 BayStrWG eine Ausnahme vom Anbauverbot von 15,0 m an die Kreisstraße OAL10 nach Art 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG zugelassen. Die unter Punkt A. III. 3 dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen gewährleisten die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere im Hinblick auf Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung. Da im vorliegenden Fall bereits zwei weitere Gebäude auf dem Areal der Tierkörperbeseitigungsanlage mit einem Abstand von ca. 5,0 m zur Kreisstraße errichtet wurden (Bestand) ist im Übrigen ein Ausbau der Kreisstraße Richtung Osten ohnehin nicht möglich.

d) Verordnung über tierische Nebenprodukte

Nach Art. 44 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 lässt die zuständige (Veterinär-)Behörde Anlagen oder Betriebe nur dann zu, wenn eine Besichtigung vor Ort vor Aufnahme der Tätigkeit erwiesen hat, dass sie die einschlägigen Vorschriften gemäß Artikel 27 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 erfüllen. Diese Ortsbesichtigung setzt eine bereits errichtete Anlage voraus, so dass die Zulassung der Inbetriebnahme der Anlage im Sinne einer Abnahme Gegenstand der Ortsbesichtigung und anschließenden Entscheidung ist. Die Zulassung im Rahmen der hier gegenständlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG muss daher unter der aufschiebenden Bedingung einer Ortsbesichtigung und Entscheidung der zuständigen Veterinärbehörde, ob die Voraussetzungen der Inbetriebnahme vorliegen, gestellt werden. Die endgültige Zulassung erteilt die zuständige Veterinärbehörde nur dann, wenn eine erneute Besichtigung vor Ort, die innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der bedingten Zulassung vorgenommen wird, ergibt, dass die Anlage oder der Betrieb die anderen Anforderungen des Art. 44 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 erfüllt. Insofern wird die mit diesem Bescheid erteilte bedingte Zulassung auf die Dauer von 3 Monaten nach Erteilung der bedingten Zulassung im Rahmen der Besichtigung vor Ort befristet.

e) Bodenschutz, Ausgangszustandsbericht

Nachdem es sich bei der Tierkörperbeseitigungsanlage Kraftisried um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt (vgl. § 3 der 4. BImSchV) ist das Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes zu prüfen (vgl. § 10 Abs. 1a BImSchG). In den Antragsunterlagen ist unter Punkt 9 eine "Vorprüfung zur Ermittlung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes für die Tierkörperbeseitigungsanlage am Standort Kraftisried" der SINUS



CONSULT GmbH vom 6. Juni 2016 enthalten.

Die SINUS CONSULT GmbH kommt in ihrer Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass für die Tierkörperbeseitigungsanlage Kraftsried am Standort Öschle 2, 87647 Kraftsried, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände keine relevanten gefährlichen Stoffe und Gemische identifiziert wurden, für welche ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen wäre. Demzufolge sei eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück mit relevanten gefährlichen Stoffen nicht möglich.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Ostallgäu (Stellungnahme vom 28. April 2017, Gz: 42-1782.2) ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes im Rahmen des gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens nicht erforderlich. Die Regierung von Schwaben schließt sich dieser Auffassung an, da keine relevanten gefährlichen Stoffe und Gemische identifiziert wurden.

f) Immissionsschutz

- Luftreinhaltung

Durch den Umgang mit tierischen Nebenprodukten, Speiseresten und Altfett können Geruchsemissionen entstehen. Um Geruchsimmissionen zu vermeiden sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Transport nur in geschlossenen Behältnissen.
- Abrollcontainer für Speisereste und Entlademulde für tierische Nebenprodukte verfügen über dicht schließende Deckel, die nur zur Befüllung geöffnet werden.
- Entladen nur bei geschlossenen Hallentoren.
- Reinigung der Fahrzeuge und Behälter nur bei geschlossenen Hallentoren.
- Begrenzte Lagerdauer (maximal 1 Tag).
- Hallenluftabsaugung (ca. 2,5-facher Luftwechsel /h) mit Befeuchtung der Abluft und Reinigung in einem Biofilter.
- In der Leerguthalle werden nur gereinigte Behältnisse gelagert.

Aus fachlicher Sicht sind die beschriebenen Maßnahmen ausreichend, um Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen zu vermeiden. Die Auslegung des Biofilters entspricht den Anforderungen der VDI 3477 "Biologische Abluftreinigung – Biofilter", Stand März 2016. Das verwendete Biofiltermaterial (2-schichtiger Aufbau, gerissenes Wurzelholz und Rindenmulch-/ Fichtenhackschnitzel) ist am Standort bereits in weiteren Biofiltern im Einsatz und hat sich bewährt.

- Lärmschutz

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die Geräuschemission der Tierkörperbeseitigungsanlage, infolge Betriebs der Umlade- und Leerguthalle nicht maßgeblich erhöht wird. In der Halle wird aufgrund des Betriebs von einigen Aggregaten (u. a. Luftwäscher, Hochdruckreiniger) von einem maximalen Innenpegel von 85 dB(A) ausgegangen. Infolge Dämmung des Gebäudes ist der daraus resultierende, nach Außen abgestrahlte Geräuschbeitrag an den Immissionsorten nicht relevant. Die mit der Änderung zusammenhängende Zunahme des Lieferverkehrs mit ca. 2 Fahrzeugen pro Tag von 6:00 – 22:00 Uhr, kann ebenfalls vernachlässigt werden. Da die letzte Immissionsmessung aus dem



Jahr 1997 stammt und zwischenzeitlich einige Änderungen an der Tierkörperbeseitigungsanlage durchgeführt wurden, die nicht mit einer Abnahmemessung überprüft wurden, ist es nach der gegenständlichen Änderungsmaßnahme erforderlich, die Geräuschsituation insbesondere am "Immissionsort Öschle 1" festzustellen.

- Kreislaufwirtschaft

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Umlade- und Leerguthalle entstehen nach Feststellung des Antragstellers keine zusätzlichen Abfälle. Aus fachlicher Sicht können Fehlwürfe (z. B. Kunststoffbehälter) nicht zur Gänze ausgeschlossen werden, auch bei Wartungs-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten können Abfälle (z. B. verunreinigte Wischtücher) anfallen. Diese Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Abschließend ist damit festzuhalten, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht bei Einhaltung der vorgesehenen Nebenbestimmungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben **nicht** zu erwarten sind.

g) Zusammenfassung

Nachdem damit die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen, ist die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zu erteilen. Die Nebenbestimmungen werden gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt.

6. Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Dies betrifft insbesondere die baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i.V.m. Art 60 Bayerische Bauordnung (BayBO), die Zulassung einer Abweichung vom Brandschutz gemäß Artikel 63 Abs. 1 BayBO, die Ausnahme nach Art 23 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) vom Anbauverbot an die Kreisstraße OAL10 nach Art 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (BayStrWG) und bedingte, befristete Zulassung nach Art. 24 Abs. 1 lit. i i.V.m. Art. 44 Abs. 2 Satz 1 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.

Hiervon unabhängig sind die materiellen Anforderungen des Baurechts weiterhin zu beachten. Der Genehmigungsbescheid ergeht jedoch unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst werden.

7. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2, Art. 5 und Art. 6 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif-Stellen. 8.II.0/1.8.2.1, 8.II.0/1.1.1.2, 8.II.0/1.8.3, 8.II.0/1.3.1, 2.I.1/2.1, 2.I.1/1.30, 2.I.1/1.32 und 8.II.0/1.3.2 Kostenverzeichnis (KVz).

Bei Gesamtinvestitionen in Höhe von 670.000,00 € ergibt sich für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß Tarif-Stelle. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. Tarif-Stelle 8.II.0/1.1.1.2 KVz eine Gebühr in Höhe von **6.600 €**.

Diese Gebühr ist gemäß Tarif-Stelle 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.1 um die auf jeweils 75 % verminderte Gebühr für die baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i.V.m. Art 60 BayBO, die Zulassung einer Abweichung vom Brandschutz nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO und die



Ausnahme vom Anbauverbot an die Kreisstraße OAL10 nach Art. 23 Abs. 2 BayStrWG zu erhöhen:

- a) Die Gebühr für die Baugenehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i.V.m. Art 60 BayBO beläuft sich auf 2 v.T. der nach Tarif-Stelle. 2.I.1/2.1 anrechenbaren Baukosten in Höhe von 670.000,00 € und damit auf 1.340,00 € (gem. Tarif-Stelle. 2.I.1/1.24.1.1.2 KVz 2 v.T. für den bauplanungsrechtlichen Teil, der bauordnungsrechtliche Teil ist gemäß Tarif-Stelle 2.I.1/1.24.1.2.1.2 KVz kostenfrei). Die auf 75 % ermäßigte Gebühr für die Baugenehmigung beträgt somit **1.005,00 €**.
- b) Gem. Tarif-Stelle. 2.I.1/1.30 KVz beläuft sich die Gebühr für die Zulassung einer Abweichung vom Brandschutz nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO auf 5 v.H. des Werts des Nutzens, der durch die Abweichung in Aussicht steht, mindestens jedoch 40 € und höchstens die Gebühr nach der Tarif-Stelle 1.24.1.2.2.2.
Der Wert des Nutzens, der durch die Abweichung (Errichtung der tragenden Teile der erdgeschossigen Halle ohne qualifizierten Feuerwiderstand) in Aussicht steht, wurde vom Staatl. Bauamt des Landratsamtes Ostallgäu auf 10.000,00 € angesetzt. Damit ergibt sich eine Gebühr von 500,00 €.
Die auf 75 % ermäßigte Gebühr für die Zulassung der Abweichung beträgt somit **375,00 €**.
- c) Nach Tarif-Stelle 2.I.1/1.32 ergibt sich für Ausnahme vom Anbauverbot an die Kreisstraße OAL10 nach Art. 23 Abs. 2 BayStrWG ein Gebührenrahmen in Höhe von 25 bis 3.000 €. Angesichts des entstandenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 € angemessen. Die auf 75 % ermäßigte Gebühr für die Zulassung der Abweichung beträgt somit 18,75 €.

Gem. Tarif-Stellen 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.2 ist die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung außerdem um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals der Regierung von Schwaben und des Bayerischen Landesamts für Umwelt entstandenen Verwaltungsaufwand (mindestens jedoch 250 € und höchstens 2.500 € je Prüffeld) zu erhöhen. Durch die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals der Regierung von Schwaben ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von **250,00 €** entstanden. Der durch die Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt entstandene Verwaltungsaufwand beläuft sich laut Mitteilung des Landesamtes auf **600,00 €**.

Damit ergibt sich folgende Gesamtgebühr:

Gebühr für immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (Tarif-Stelle. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. Tarif-Stelle 8.II.0/1.1.1.2 KVz)	6.600,00 €
Auf 75 % ermäßigte Gebühr für die Baugenehmigung (Tarif-Stellen 8.II.0/1.8.3, 8.II.0/1.3.1, 2.I.1/2.1 KVz)	1.005,00 €
Auf 75 % ermäßigte Gebühr für die Abweichung zum Brandschutz (Tarif-Stellen 8.II.0/1.8.3, 8.II.0/1.3.1, 2.I.1/1.30)	375,00 €
Auf 75 % ermäßigte Gebühr für die Ausnahme vom Anbauverbot an die Kreisstraße OAL10 (Tarif-Stellen 8.II.0/1.8.3, 8.II.0/1.3.1, 2.I.1/1.32)	18,75 €
Verwaltungsaufwand für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals bei der Regierung von Schwaben (Tarif-Stellen 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.2)	250,00 €



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Verwaltungsaufwand für die fachliche Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Tarif-Stellen 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.2)	600,00 €
Gesamtgebühr	8.848,75 €

Die entstandenen Auslagen sind gemäß Art. 10 KG zu erstatten.

Für die Zustellung dieses Bescheides an die Antragstellerin sind Auslagen in Höhe von **4,11 €** entstanden. Die Nachforderung von Auslagen, insbesondere von solchen, die erst nach Erlass dieses Bescheides gegenüber der Regierung von Schwaben abgerechnet werden, bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweise) Form erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der **Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)**.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Kiefel



DIENTSTGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
Außenstellen: Karlstraße 2, Obstmarkt 12, PeutingerstraÙe 11, Morellstraße 30 d
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Stadttheater